

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – BMS-Premium

Stand: 01.09.2025

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Die Bedingungen gelten in ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken) sowie für zusätzliche Deckungserweiterungen.
- Abschnitt A2 gilt für Gewässerschäden und Schäden nach Umweltschadengesetz (besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt A3 und A4 gelten für Forderungsausfallrisiken.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Ihre Obliegenheiten und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein (Versicherungsbestätigung) und seine Nachträge. Ist die im Versicherungsschein (Versicherungsbestätigung) genannte Versicherungssumme kleiner als eine im Bedingungswerk genannten Höchstentschädigung, dann gilt maximal die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein (Versicherungsbestätigung). Die MVK Versicherung VVaG (nachfolgend MVK) bestätigt, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse erfüllt sind.

<b>Teil A</b>	.....	5
<b>Abschnitt A1</b> .....		5
<b>Privathaftpflichtrisiko</b>	.....	5
A1-1 <b>Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)</b> .....	5	
A1-2 <b>Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie und die mitversicherten Personen)</b> .....	5	
A1-3 <b>Versicherungsschutz, Versicherungsfall</b> .....	8	
A1-4 <b>Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</b> .....	9	
A1-5 <b>Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)</b> .....	10	
A1-6 <b>Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</b> .....	11	
A1-7 <b>Allgemeine Ausschlüsse</b> .....	33	
A1-8 <b>Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</b> ...	34	
A1-9 <b>Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</b> .....	35	
A1-10 <b>Versehentliche Obliegenheitsverletzung</b> .....	35	
A1-11 <b>Besitzstandsgarantie</b> .....	36	
A1-12 <b>Künftige Bedingungsänderungen</b> .....	36	
A1-13 <b>Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen</b> .....	37	
A1-14 <b>Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel</b> .....	37	
A1-15 <b>Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod</b> .....	37	
<b>Abschnitt A2</b> .....		39
<b>Besondere Umweltrisiken</b>	.....	39
A2-1 <b>Gewässerschäden</b> .....	39	
A2-2 <b>Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)</b> ....	40	
<b>Abschnitt A3 und A4</b> .....		42

<b>Forderungsausfallrisiko</b>	<b>42</b>
A3-1    Gegenstand der Forderungsausfalldeckung .....	42
A3-2    Leistungsvoraussetzung .....	42
A3-3    Umfang der Forderungsausfalldeckung .....	43
A3-4    Räumlicher Geltungsbereich .....	44
A3-5    Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko.....	44
A4-1    Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung gemäß Abschnitt A3 .....	45
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A.....</b>	<b>49</b>
A(GB)-1  Abtretungsverbot.....	49
A(GB)-2  Veränderung des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung) .....	49
A(GB)-3  Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung.....	49
<b>Teil B – Allgemeiner Teil .....</b>	<b>51</b>
<b>Abschnitt B1 .....</b>	<b>51</b>
<b>Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>	<b>51</b>
B1-1    Beginn des Versicherungsschutzes.....	51
B1-2    Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	51
B1-3    Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung .....	51
B1-4    Folgebeitrag .....	52
B1-5    Lastschriftverfahren.....	53
B1-6    Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .....	53
<b>Abschnitt B2 .....</b>	<b>55</b>
<b>Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</b>	<b>55</b>
B2-1    Dauer und Ende des Vertrags.....	55
B2-2    Kündigung nach Versicherungsfall .....	55

B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen .....	56
<b>Abschnitt B3 .....</b>		<b>58</b>
Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten		58
B3-1	Anzeigepflichten bis zum Vertragsabschluss .....	58
B3-2	Ihre Obliegenheiten .....	60
<b>Abschnitt B4 .....</b>		<b>62</b>
Weitere Regelungen		62
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung .....	62
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung .....	62
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters .....	63
B4-4	Verjährung .....	63
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht .....	63
B4-6	Anzuwendendes Recht .....	64
B4-7	Embargobestimmung .....	64

## Teil A

### Abschnitt A1

#### Privathaftpflichtrisiko

##### **A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

##### **A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie und die mitversicherten Personen)**

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 des Ehegatten oder Partners

Mitversicherung besteht für eine Person, die mit Ihnen verheiratet ist (Ehegatte), oder mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Partner). Mit Verheirateten bzw. Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten. Voraussetzung für die Mitversicherung des Partners ist, dass dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und an Ihrem Wohnort behördlich gemeldet oder im Versicherungsschein namentlich als Mitversicherter dokumentiert ist und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Mitversicherung bleibt bestehen, wenn Ihr Ehegatte/Partner in einer Betreuungseinrichtung (z. B. Altenheim, Pflegeheim, betreutes Wohnen) lebt.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für Ihren etwaigen Ehegatten endet.

A1-2.1.2 Ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) und die Ihres mitversicherten Ehegatten/Partners (nach Ziffer A1-2.1.1); bei volljährigen Kindern mit eigenem Hausstand jedoch nur, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit ausüben und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall jedoch spätestens mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Sollte eine Erstausbildung über das vollendete 28. Lebensjahr hinausgehen, so besteht für deren Dauer - unabhängig vom Lebensalter - ebenfalls Versicherungsschutz.

Bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz während dessen Dauer bestehen; auch die nachgewiesene und behördlich gemeldete Arbeitslosigkeit fällt bis zu 18 Monaten nach Abschluss der Erstausbildung unter den versicherten Zeitraum.

Des Weiteren gilt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten Enkelkinder und die Ihres mitversicherten Ehegatten/Partners, wenn deren Elternteil nach den Bestimmungen dieser Bedingungen ebenfalls mitversichert ist und für die Enkelkinder die Bedingungen nach A1-2.1.2 zutreffen und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.3 Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) und die Ihres mitversicherten Ehegatten/Partners (nach Ziffer A1-2.1.1), bei denen im Sinne des Sozialrechts eine Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychische Erkrankung besteht und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.4 aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Verwandten von Ihnen oder Ihrem Ehegatten/Partners (nach Ziffer A1-2.1.1), die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.5 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Kinder oder pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen, Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.6 von Personen, die vorübergehend mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und in Ihren Familienverbund eingegliedert sind (z. B. Austausch- und Gastschüler, Au-Pair), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.7 von minderjährigen Übernachtungsgästen in Ihrem Haushalt, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz (z. B. über die Eltern) besteht.

A1-2.1.8 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen oder den hier mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

A1-2.1.9 der nicht unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.8 genannten Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und gemäß Versicherungsschein / Versicherungsbestätigung als mitversicherte Person dokumentiert sind und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.  
Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A1-2.1.10 Für Ihre

- Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder),
- Mündel,
- Schwiegerkinder,
- Enkelkinder,
- Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern),
- Großeltern,
- Geschwister

und die Ihres mitversicherten Ehegatten/Partners (nach Ziffer A1-2.1.1), für die eine Mitversicherung bestand, bleibt diese auch bestehen, wenn diese Personen in einer Betreuungseinrichtung (z. B. Altenheim, Pflegeheim, betreutes Wohnen) leben. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen Sie oder mitversicherte Personen sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

**A1-2.1.11** Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dessen Kinder. Das Wohnen des Partners in einer Betreuungseinrichtung ist keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

**A1-2.1.12** Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Abschnitt A1-15 sinngemäß.

**A1-2.1.13** Single-Versicherung

Wenn Sie die Privat-Haftpflichtversicherung für Single beantragt haben und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist (siehe Antrag und Versicherungsschein), gilt:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Einzelperson.
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.12 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Bei Änderungen des Familienstandes sind Sie verpflichtet, dies dem Versicherer mitzuteilen.
  - a) Heiraten Sie, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den in (2) ausgeschlossenen Personenkreis, wenn die Heirat innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird.
  - b) Entsprechendes gilt für den im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragenen Lebenspartner, wenn er die Eintragung innerhalb der genannten Frist dem Versicherer angezeigt.
  - c) Für die eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung bei dem Versicherer.

Für die Positionen a) bis c) gilt: ab Beantragung (Beantragungseingang plus 1 Tag) ist für die mitversicherten Personen der im Tarif hierfür vorgesehnen Beitrag zu zahlen.

**A1-2.2** Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

**A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Versicherungsschutz nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Abschnitt A1-2, weil

- die häusliche Gemeinschaft beendet ist,
- Ihre Ehe rechtskräftig geschieden bzw. die Lebenspartnerschaft aufgegeben ist,
- die nach Abschnitt A1-2.1.2 nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder/Enkelkinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligem Wehrdienst befinden,
- die Behinderung, psychische Erkrankung, Betreuung oder Pflegebedürftigkeit nicht mehr besteht,

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate.

Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

A1-2.6 Gegenseitige Ansprüche

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich handelt um:

- (1) Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z. B. etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialhilfeträgern, Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherungen, Arbeitgebern und Dienstherren).
- (2) unmittelbare Ansprüche aus Personenschäden.

Die Höchstersatzleistung ist auf 100.000 Euro je Schadenereignis beschränkt.

- (3) unmittelbare Ansprüche aus Schäden, sofern Sie oder eine mitversicherte Person nach den Abschnitten A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 und A1-2.1.9 von einer mitversicherten Person nach Abschnitt A1-2-1.5 bis A1-2.1.8 in Anspruch genommen wird.

### **A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

**gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts**

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

## **A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung Ihrerseits von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen haben, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

**A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:  
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Abschnitt A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrt.

zeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

**A1-5.8** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigungen eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihnen scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

**A1-5.9** Der Versicherer leistet auf Ihren Wunsch für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert (Neuwertentschädigung). Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis hierüber obliegt Ihnen. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Ausgeschlossen von der vorstehenden Regelung bleiben Schäden an

- Film- und Fotokameras,
- mobilen elektronischen Kommunikationsgeräten jeder Art (z. B. Mobiltelefone),
- Rechnern/Computern – auch tragbare Systemen – jeder Art (z. B. Desktop-Rechner, Laptop/Notebook, Tablet, E-Book-Reader),
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten,
- Brillen jeder Art.

Die Leistung wird ausschließlich in Ihrem Interesse gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## **A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

Abschnitt A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Abschnitt A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

**A1-6.1** Familie und Haushalt

Mitversicherung besteht

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten aus der Tätigkeit als Arbeitgeber der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.

**A1-6.2** Ansprüche gegen deliktunfähige Personen

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit gemäß § 827 BGB und § 828 BGB von Ihnen und mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Leistungserbringer (z. B. Sozialversicherungsträger oder eine andere Versicherung) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Diese Leistung wird ausschließlich in Ihrem Interesse gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

**A1-6.3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Tätigkeit als privater Betreuer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus einer ehrenamtlichen, privaten Tätigkeit oder aus einer unentgeltlichen privaten, freiwilligen Arbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Versichert ist z. B. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kranken- und Altenpflege, in der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien- und Interessenverbänden, bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

(1) Mitversichert ist die Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist in Erweiterung von Abschnitt A1-2 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Gefahren aus der Tätigkeit als beruflicher Betreuer.

(2) Ausgeschlossen sind Vermögensschäden nach Abschnitt A1-6.21.

(3) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von ehrenamtlich aufsichtlichen bzw. aufsichtsähnlichen Tätigkeiten, ehrenamtlich geschäftsführenden bzw. geschäftsführerähnlichen Tätigkeiten.

(4) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung, Sammelhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer) oder ein Dritter leistungspflichtig ist.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die ausgeübte Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird, d. h. es erfolgt keine Vergütung an Stelle oder zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung bzw. Kostenerstattung.

**A1-6.4 Tätigkeit als Babysitter, Kindertagespflegekraft (Tageseltern)**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Tätigkeit als Babysitter.

Versicherungsschutz besteht auch für Kindertagespflegekräfte, die diese als selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für

fremde Kinder. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei der Kindertagespflegekraft oder dem Babysitter.

Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigen Sie bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber der Kindertagespflegekraft und deren eigenen Kindern sowie gegenüber dem Babysitter wegen Personenschäden.

#### A1-6.5 Selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmer

A1-6.5.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus folgenden selbständigen Tätigkeiten, die Sie als Kleinunternehmer ausüben:

- Botendienste,
- Betätigung als Alleinunterhalter,
- Warenhandel,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Handarbeiten,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht,
- Friseure, Schönheitspflege,
- Fotografen,
- Kunsthändler, Töpfer,
- Tierbetreuung.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass der Gesamtumsatz aus der selbständigen Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat. Sollten seit der Aufnahme der Nebentätigkeit noch keine 12 Monate vergangen sein, wird der bereits erzielte Umsatz auf 12 Monate hochgerechnet. Trifft diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit. Die Bestimmungen A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9 (Neu hinzukommende Risiken) finden keine Anwendung.

#### A1-6.5.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus Vermögensschäden Abschnitt A1-6.21;
- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;

- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer entsprechen;
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lieferung zu Großhandelszwecken sowie dem Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Schäden an Kommissionsware;
- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko;
- aus Schäden durch handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten;
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

**A1-6.6** Fachpraktischer Unterricht, Betriebspraktikum, Ferienjobs

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus

- (1) der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten.
- (2) der Teilnahme an einem Praktikum und aus der Ausübung von Ferienjobs unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmittel) und Gebäuden.

**A1-6.7** Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos

**A1-6.7.1** Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherten aus dem Abhandenkommen (z. B. Verlieren oder Wegnahme von Dritten) von Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit bzw. Vereinsmitgliedschaft im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Person befinden. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten, Transponder und andere Anwendungen, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben. Dies gilt auch für fremde private Schlüssel zu Kraftfahrzeugen, z. B. Mietfahrzeugen.

**A1-6.7.2** Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für

- a) den Ersatz der Schlüssel,
- b) einen notwendigen Austausch der Schließanlage,
- c) vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
- d) die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.

**A1-6.7.3** Bei Abhandenkommen eigener Schlüssel zu einer Schließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden, da Miteigentum-Anteil) abgezogen.

**A1-6.7.4** Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- (1) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch/Entwendung).

- (2) Bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechselung der im Sondereigentum stehenden Schlosser (Eigenschäden).
- (3) Der Verlust von beruflichen/dienstlichen Schlüsseln, die dem Arbeitgeber/Dienstherren von Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten überlassen wurden.  
 Gebäudevermieter des Arbeitgebers/Dienstherren sind nicht sonstige Dritte im Sinne dieses Ausschlusses.

A1-6.7.5 Der Versicherer leistet auf Ihren Wunsch auch dann für Schlüsselverlustschäden, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil ein ansonsten nach A1-6.7.1 versicherter Verlust fremder Schlüssel von der versicherten Person nicht schulhaft verursacht ist, (z. B. bei Beraubung der versicherten Person) und ein anderer Leistungserbringer (z. B. eine andere Versicherung) nicht leistungspflichtig ist.  
 Diese Leistung wird ausschließlich in Ihrem Interesse gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

A1-6.8 Haus- und Grundbesitz

A1-6.8.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer von Ihnen oder mitversicherten Personen genutzten Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer). Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (2) eines von Ihnen oder mitversicherten Personen genutzten Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus), Zweifamilienhauses oder Mehrfamilienhauses mit maximal fünf von Ihnen oder den mitversicherten Personen vermieteten Wohneinheiten sowie aus dem Miteigentum an zum Ein- bzw. Zwei- oder Mehrfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses und Wochenend-/Ferienwohnungen, sofern sie von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

Für (1) bis (3) gilt:

Eingeschlossen sind zugehörige Garagen, Stellplätze sowie Gärten, ein Swimmingpool oder Gartenteich.

- (4) bis zu 10 Schrebergärten, einschließlich der darin befindlichen Gartenlauben.
- (5) bis zu 10 separate Garagen.
- (6) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen, sofern er von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet wird.

(7) unbebaute Grundstücke, mit einer Gesamtfläche von insgesamt maximal 2.500 Quadratmeter.

Beläuft sich die Gesamtquadratmeterzahl auf mehr als 2.500 Quadratmeter, so entfällt dieser Versicherungsschutz gänzlich. Es kann dann nur Versicherungsschutz über eine gesondert zu beantragende Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung genommen werden.

**A1-6.8.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Abschnitt A1-6.8.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

(1) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

(2) aus der Vermietung

- von einzelnen Wohnräumen, einschließlich Vermietung an Übernachtungsgästen,
- einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Ein- oder Mehrfamilienhaus,
- von bis zu fünf Wohneinheiten im selbstgenutzten Mehrfamilienhaus. Bei einer Immobilie mit mehr als fünf Wohneinheiten gilt lediglich eine selbstgenutzte Wohnung als mitversichert,
- von bis zu 5 Eigentumswohnungen (einschließlich Wochenend-/Ferienwohnungen),
- eines Wochenend-/Ferienhauses,
- eines Einfamilienhauses,

einschließlich der dazugehörigen Garagen und Stellplätze sowie bis zu 10 separaten Stellplätzen.

(3) aus der Vermietung von einzelnen Räumen zu Bürozwecken.

(4) aus der Verpachtung der Schrebergärten (Abschnitt A1-6.8.1 (4)) und der unbebauten Grundstücke (Abschnitt A1-6.8.1 (7)).

(5) aus dem privaten Betrieb von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikthermieanlagen zur Erzeugung vom Strom und Wärme einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz, auch wenn hierfür eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein sollte.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass

- die Installation durch einen Fachbetrieb vorgenommen wurde und der angeschlossene Stromkreis vor der Inbetriebnahme durch einen Elektriker-Fachbetrieb auf Eignung überprüft wurde,
- die Anlagen auf bzw. an dem gemäß Abschnitt A1-6.8.1 mitversicherten Objekt installiert sind,

- die Installation gemäß der zuständigen Bauordnung genehmigungsfrei ist.

(6) aus dem privaten Betrieb von

- Solarthermieranlagen
- Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft/Luft-Wasser),
- Erdwärmeanlagen, soweit es sich um oberflächennahe Geothermie handelt,
- Windkraftanlagen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,

zur Erzeugung vom Strom und Wärme/Warmwasser.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass

- die Planung, Errichtung/Installation und eventuelle Reparaturarbeiten durch einen Fachbetrieb vorgenommen wurden,
- die Anlagen auf bzw. an dem gemäß Abschnitt A1-6.8.1 mitversicherten Objekt installiert sind.

(7) aus dem privaten Betrieb einer Wandladestation/Wallbox.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Wandladestation/Wallbox mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben wird. Die Installation durch einen Fachbetrieb ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

(8) aus dem Betrieb von oberirdischen Heizöl- oder Flüssiggastanks – bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 6.000 Liter – zur Versorgung der in Abschnitt A1-6.8.1 genannten Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube, jedoch nur im Umfang von Abschnitt A2.

(9) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) der unter Abschnitt A1-6.8.1 und A1-6.8.2 genannten Risiken bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro je Bauvorhaben einschließlich von durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe erbrachte Bauvorhaben. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Abschnitt A1-2 versicherten Personen sind abweichend von Abschnitt A1-7 mitversichert. Wenn der Betrag von 500.000 Euro je Bauvorhaben überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung Abschnitt A1-9.

Es gilt jedoch keine Bausummenbeschränkung

- für An-/Umbauarbeiten und Reparaturen am von Ihnen oder mitversicherten Personen genutzten Haus oder
- sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind.

(10) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

(11) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

**A1-6.8.3** Der Geltungsbereich für den Versicherungsschutz bezieht sich für die in Abschnitt A1-6.8.1 und A1-6.8.2 genannten Risiken/Immobilien auf die Mitgliedsstaaten der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der Mitgliedsstaaten der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Grönland, Israel (ausgenommen des Gazastreifens), Kosovo, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Vatikanstadt.

**A1-6.8.4** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**A1-6.9** Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (Besondere Umweltrisiken).

**A1-6.10** Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
- häusliche Abwässer.

**A1-6.11** Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschaden)

**A1-6.11.1** Mitversichert ist, abweichend von Abschnitt A1-7.5, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherten aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für diese Schäden ist auf die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

- (1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen,
- (2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung,

- (3) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- (4) Glasschäden, soweit sich der Versicherte hiergegen besonders versichern kann,
- (5) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- (6) alle sich aus dem Schadenereignis ergebenden Vermögensfolgeschäden,
- (7) Schäden an Land-, Luft-, und Wasserfahrzeugen jeglicher Art.

**A1-6.11.2 Eigenschäden**

Abweichend zu Abschnitt A1-3.1 sind Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen eingeschlossen, die durch den bestimmungswidrigen Austritt von Heizöl entstehen. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in Sachen. Das Heizöl muss aus der mitversicherten Anlage (Abschnitt A1-6.8.2) ausgetreten sein, Schäden an der Anlage selbst sind nicht versichert. Jegliche Wertverbesserung an den unbeweglichen Sachen, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen, sind von der Entschädigung abzuziehen. Voraussetzung für die Versicherung von Eigenschäden ist die Erfüllung der behördlichen Vorschriften und die regelmäßige, fachgerechte Wartung der Anlage. Ausgeschlossen bleiben gewerblich genutzte Objekte, auch dann, wenn sie vermietet oder verpachtet werden.

Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

**A1-6.11.3 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**A1-6.12 Allmählichkeitsschäden**

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aus Sachschaden, der durch allmäßliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (z. B. Rauch, Ruß, Staub) entsteht.

**A1-6.13 Sportausübung**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung,
- (2) der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

**A1-6.14 Waffen und Munition**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Mitversichert ist das erlaubte Abbrennen von Feuerwerken zu privaten Zwecken, bis einschließlich Kategorie F3 gemäß § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SprengG. Beim erlaubten Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie F3 zu privaten Zwecken ist Voraussetzung für die Mitversicherung, dass der Versicherte die erforderliche Erlaubnis gemäß § 27 SprengG besitzt.

A1-6.15 Tiere

A1-6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.15.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A1-6.15.3 Halten und Hüten wilder Kleintiere

Versichert ist in teilweiser Abweichung von Abschnitt A1-6.15.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten/Hüten von wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) in Ihrem Haushalt zu privaten Zwecken.

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres.

A1-6.15.4 Assistenzhunde

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Halter oder Hüter eines ausgebildeten, zertifizierten und gemäß der Assistenzhundeverordnung (AHundV) anerkannten Assistenzhundes, z. B. Autismus-, Blindenführ-, Diabetikerwarn-, Epilepsie-, LPF- oder PTBS-Hunde.

#### A1-6.15.5 Haltung von Nutztieren

Abweichend von Abschnitt A1-6.15.1 ist die Haltung von Nutztieren (Rinder, Schafe, Schweine und Geflügel) zum ausschließlichen Eigenbedarf mitversichert. Nicht versichert ist hingegen die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

#### A1-6.16 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

##### A1-6.16.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) Elektrofahrrädern, Pedelecs und E-Scootern;
- (2) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (6) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (7) Krankenfahrstühlen, Aufsitzrasenmähern und motorbetriebenen Golfwagen (Buggy) ohne Geschwindigkeitsbegrenzung sowie von Go-Karts und Kinder-Kraftfahrzeugen in Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Für (1) bis (7) gilt:

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) nicht versicherungspflichtig ist.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Wollen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden,
- das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der sofern vorgeschrieben die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Abschnitt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

##### A1-6.16.2 Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen

- Elektrofahrrädern,
- Golfwagen,
- Kinderfahrzeugen und
- Krankenfahrräder,

sofern für diese Fahrzeuge keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht und den versicherten Personen die Überschreitung der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geschwindigkeitsgrenze nicht bewusst war oder das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe.

#### A1-6.16.3 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

- a) Flugmodellen, die weder durch Motoren, Brennstoffringe oder Treibsätze angetrieben werden und deren Startmasse 20 kg nicht übersteigt,
- b) Flugmodellen, die mit Motoren oder Treibsätze angetrieben werden (z. B. sogenannte Drohnen) und deren Startmasse 5 kg nicht übersteigt,
- c) unbemannten Ballonen mit einer Gesamtmasse von Hülle und Ballast bis 20 kg,
- d) unbemannten Drachen mit einer Gesamtmasse bis 20 kg.

Mitversichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert sind die Gefahren aus dem Gebrauch unbemannter Flugobjekte, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und für die ein behördliches Verbot besteht, sie aufzusteigen zu lassen (z. B. Himmelslampions, Kong-Ming-Laternen).

#### A1-6.16.4 Gebrauch von Wasserfahrzeugen/Strandsegelfahrzeugen/Kitesport-Geräten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz oder den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser-/Strandsegelfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren und Treibsätze, z. B. Surfbretter, Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote,

- (2) eigene und fremde Windsurfbretter sowie Kitesport-Geräte, z. B. Kite-Drachen, Boards, Buggys,
- (3) eigene Wasserfahrzeuge mit Motoren (z. B. Motorboote, Jetski) bis 15 PS / 11,03 kWh Motorleistung,
- (4) fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren bis 80 PS / 58,84 kW Motorleistung,
- (5) fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren ohne Begrenzung der Motorleistung soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- (6) eigene Segelboote mit einer Segelfläche bis zu 25 qm und bis 15 PS / 11,03 kWh Motorleistung,
- (7) fremde Segelboote
  - mit einer Segelfläche bis zu 25 qm und bis 80 PS / 58,84 kW Motorleistung,
  - mit einer Segelfläche bis zu 25 qm und ohne Begrenzung der Motorleistung, soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
  - ohne Begrenzung der Segelfläche bei Segelbooten ohne Motor oder mit Motoren bis 15 PS / 11,03 kW Motorleistung.

Nicht versichert ist der Gebrauch von

- a) eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche über 25 qm,
- b) eigenen Wasserfahrzeugen mit Motoren über 15 PS / 11,03 kW Motorleistung.

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherte nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderweitigen Vertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung nur soweit, wie aus dem anderweitigen Vertrag keine oder keine ausreichende Leistung erbracht wird.

#### A1-6.16.5 Gebrauch von Modelfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die verursacht werden aus Besitz und dem Führen von ferngelenkten Land- und Wassermodelfahrzeugen.

#### A1-6.17 Be- und Entladeschäden, Pflege-, Reinigungs- und Reparaturschäden, Schäden beim Ein- und Aussteigen bei Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Sachschäden durch die Versicherten aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, die Dritten zugefügt werden

- (1) beim Be- oder Entladen eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers.
- (2) bei manuellen Pflege-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten am Kraftfahrzeug- oder -anhänger.

Für (1) und (2) gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Bei-/Mitfahrer, privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer verursachen.

- (3) beim Öffnen der Beifahrertür des Kraftfahrzeugs oder der Tür des Kraftfahrzeuganhängers durch versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Bei-/Mitfahrer.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Sachschäden und nur, soweit der geschädigte Dritte nicht von dem Bei-/Mitfahrer Ersatz erlangen kann.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Umweltschäden,
- b) Schäden am (auch durch versicherte Bei-/Mitfahrer) selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder -anhänger.

Es steht Ihnen frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

**A1-6.18** Gebrauch geliehener, gemieteter oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden beim Gebrauch geliehener, gemieteter oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter

- Personenkraftwagen (auch Personenkraftwagen, die über kommerzielle Anbieter kurzzeitig gemietet wurden („Car-Sharing“-PKW)),
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 Tonnen Gesamtgewicht.

Dies gilt ausschließlich

- (1) für Sachschäden am geliehenen, gemieteten oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug, die durch manuelle Pflege-, Reinigungsarbeiten einer unter Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 versicherten Person am Kraftfahrzeug oder -anhänger verursacht wurden.
- (2) für Sachschäden am geliehenen, gemieteten oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug wegen versehentlicher Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Stoffen durch eine versicherte Person. Der Versicherer leistet für diese Schäden, sofern
  - er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z. B. Kosten für das Auspumpen und die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
  - es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.

Andere Folgeschäden werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung für (1) ist auf 3.000 Euro begrenzt.

Die Entschädigung für (2) ist auf 10.000 Euro begrenzt.

- (3) wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines geliehenen, gemieteten oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs einen Kfz-Haftpflichtschaden schuldhaft verursacht hat und nach der Regulierung durch den Kraftfahrzeug-Versicherer ein Vermögensschaden durch Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entsteht.
- (4) wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines geliehenen, gemieteten oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs einen Kfz-Vollkaskoschaden schuldhaft verursacht hat und nach der Regulierung durch den Kraftfahrzeug-Versicherer ein Vermögensschaden durch Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung und/oder ein Vermögensschaden durch Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entsteht.

Die Entschädigung auf die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung ist auf 1.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Für (3) und (4) gilt des Weiteren:

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Punkt 3) bzw. Kfz-Vollkaskoversicherung (Punkt 4) gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis (z. B. des Kraftfahrzeugversicherers, des „Car-Sharing“-Anbieters), welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes und die Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.19 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)

A1-6.19.1 Mitversichert ist – abweichend von Abschnitt A1-6.16 und Abschnitt A1-7.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise in den nachgenannten Ländern eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht:

Mitgliedsstaaten der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten) außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, Mitgliedsstaaten der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Grönland, Israel (ausgenommen des Gazastreifens), Kosovo, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Vatikanstadt.

A1-6.19.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen (PKW),
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

A1-6.19.3 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Abschnitt A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und Abschnitt A1-9.3 (Vorsorgeversicherung).

A1-6.19.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

A1-6.19.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

A1-6.19.6 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

A1-6.20 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa bzw. vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Zu Europa zählen die Mitgliedsstaaten der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino, Vatikanstadt sowie die weiteren Gebiete Europas im geografischen Sinne.

Versichert sind hierbei auch die Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Abschnitt A1-6.8.1 und Abschnitt A1-6.11.1. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungs-ort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Hat der Versicherte durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherungstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes zu hinterlegen, stellt der Versicherer Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherte verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

A1-6.21 Vermögensschäden

A1-6.21.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.21.3 Die Entschädigungsleistung für Vermögensschäden des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-6.22 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.22.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Dataveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Dataveränderung sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekt Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zuganges Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder Sicherheitstechniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Abschnitt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).

A1-6.22.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.22.3 Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-6.22.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-, Denial-of-Service-Angriffe),
- Software einsetzen, die geeignet sind, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Virensoftware, Trojaner).

(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming).
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen.

(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.23 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.23.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Abschnitt A1-7.7 – Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind:

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- die sexuelle Identität oder sexueller Orientierung.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach dem deutschen Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

#### A1-6.23.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Abschnitt A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

#### A1-6.23.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

##### (1) Erfasste Beteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Beteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Beteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

##### (2) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Beteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

##### (3) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

#### A1-6.23.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung;
- (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen-, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (3) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersvorsorge,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

**A1-6.24 Haftpflicht als Arbeitnehmer**

**A1-6.24.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten aus einer nichtselbständigen Tätigkeit wegen

- Sachschäden gegenüber Arbeitskollegen und dem Arbeitgeber,
- Personen- und Sachschäden gegenüber sonstiger fremder Dritten

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf Grund betrieblich- und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.

**A1-6.24.2** Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

**A1-6.24.3** Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern und Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

**A1-6.24.4 Höchstentschädigung**

Die Höchstentschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-6.24 ist auf 10.000 Euro je Schadeneignis und Versicherungsjahr begrenzt.

**A1-6.25 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis**

Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte (Gefälligkeitsschaden), wird sich der Versicherer nicht auf einen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen.

**A1-6.26 Opferhilfe bei unbekannten Tätern**

**A1-6.26.1 Gegenstand der Opferhilfe**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Abschnitt A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden sind,
- dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,
- der Täter nicht ermittelt werden konnte und

- der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

#### A1-6.26.2 Leistungsumfang

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Summe der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt – bis maximal 50.000 Euro.

#### A1-6.26.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursacht worden sind;
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;
- psychische Primär- und Folgeschäden.

## A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

### A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden mit Wissen und Wollen (vorsätzlich) herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

### A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

### A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

In Klarstellung zu Abschnitt A1-2.6 sind ausgeschlossen:

Unmittelbare Versicherungsansprüche aus sonstigen Schäden, die nicht Personenschäden sind,

- (1) von Ihnen selbst gegen die mitversicherten Personen;
- (2) von mitversicherten Personen gegen Sie;
- (3) zwischen den mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags

### A1-7.4 Ansprüche aus den Gefahren des Betriebes, Berufes, Dienstes

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

### A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Ihnen diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

### A1-7.6 Ansprüche wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in

einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstige Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.8 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit Ihrerseits resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Zur Klarstellung: dieser Ausschluss gilt auch bei Schäden durch mitversicherte Personen bzw. von Tieren der mitversicherten Personen.

A1-7.9 Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.

A1-7.10 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

## **A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von zwei Monaten anzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A1-9.1 auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

Ausgenommen ist die Neuanschaffung eines Hundes auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt. Eine bestehende Hundehalterhaftpflicht geht vor.

- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

## A1-10 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlassen Sie eine Ihnen obliegende Anzeige oder geben Sie fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlassen Sie fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht in Erweiterung zu Abschnitt B3-2 weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass

das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

### **A1-11 Besitzstandsgarantie**

Sollte sich bei einem Schadenereignis herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt wären, wird die MVK nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Sie haben in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz nach deutschem Recht und deutschen Bedingungen bestand;
- die Vorversicherung bei Antragstellung angegeben wurde;
- die bei der MVK versicherte Versicherungssumme die Höchstversatzleistung darstellt;
- beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Vorsatz;
- vertraglicher Haftung;
- Haftpflichtansprüchen gemäß Abschnitt A1-7;
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung/-unfähigkeit;
- Assistance-Dienstleistungen;
- als Halter oder Hüter von Tieren.

### **A1-12 Künftige Bedingungsänderungen**

A1-12.1 Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherten und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A1-12.2 Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen gegen Mehrbeitrag bzw. zu Ihrem Nachteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen ab der nächsten Beitragsfälligkeit auch für diesen Vertrag.

Bei einer Veränderung gemäß A1-12.2 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, kündigen.

## **A1-13 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB) ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) vorgeschlagenen aktuellsten Musterbedingungen abweichen.

## **A1-14 Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel**

War bis zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Das setzt voraus, dass Sie uns, so weit wie möglich, bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

## **A1-15 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod**

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für 12 Monate fort (Nachversicherungsschutz).

Das gilt

- für die in A1-2.1.1 genannten Personen,
- für Ihre unverheirateten Kinder nach A1-2.1.2,
- für Ihre Kinder nach A1-2.1.3,
- für die anderen in A1-2.1.2, A1-2.1.3, A1-2.1.4 A1-2.1.6 genannten mitversicherten Personen, wenn Sie verstorben sind und wenn diese nach Ihrem Tod in häuslicher Gemeinschaft mit dem überlebenden Partner/Ehegatten leben.
- für die in A1-2.1.5 genannten mitversicherten Personen, wenn Sie verstorben sind und wenn diese nach Ihrem Tod im Haushalt des überlebenden Partners/Ehegatten beschäftigt sind.

Wird innerhalb der Frist von 6 Monaten der nächste fällige Beitrag (01.01. oder 01.07.) durch den überlebenden Ehegatten oder überlebenden Partner beglichen, so wird dieser zum Vertragspartner, der nach A1-2.4 die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag ausschließlich ausüben darf.

## Abschnitt A2

### Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von Abschnitt A1-6.9 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Abschnitt A1-6.9.

#### A2-1 Gewässerschäden

##### A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A1-9).

##### A2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigt. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigt. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen Ihrerseits oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### A2-1.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
  - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, Terrorismus, illegalem Streik oder
  - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

#### A2-2.1 Versichert sind – abweichend von Abschnitt A1-3.1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

#### A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von Abschnitt A1-6.20 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen

anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anforderungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- (b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

## Abschnitt A3 und A4

### Forderungsausfallrisiko

#### A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß Abschnitt A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

Der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen- (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sach- (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer in Abschnitt A geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Personen des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, bei denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder Tierhüter entstanden sind.

#### A3-2 Leistungsvoraussetzung

Der Versicherer ist gegenüber Ihnen oder einer gemäß Abschnitt A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino und Vatikanstadt festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn die Forderung durch einen gerichtlichen vollstreckungsfähigen Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem deutschen Notar, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes

Vermögen unterwirft, festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderung zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-2.4 Sie erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag. Sie haben dem Versicherer eine Schadananzeige zuzusenden. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumsstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann Sie auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

Bei Verstoß gegen die unter Abschnitt A3-2.4 genannten Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe von Abschnitt B3-2 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) verlieren.

A3-2.5 Leistungen aus einer für Sie beziehungsweise die versicherten Personen bestehenden Schadensversicherung (z. B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen Ihren gesamten Schadenersatzanspruch bzw. der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

### **A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung**

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

#### **A3-4 Räumlicher Geltungsbereich**

A3-4.1 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A1-6.20 – nur für Schadensereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino und Vatikanstadt eintreten.

#### **A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko**

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) die im Zusammenhang mit radioaktiven, isotopischen und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und
- (2) an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (3) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Des Weiteren gilt:

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

A3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt werden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadensversicherer) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialeistungs träger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

#### A4-1 Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung gemäß Abschnitt A3

A4-1.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrundeliegende Schadensereignis eingetreten ist.

- a) Versichert gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privat-Haftpflichtversicherung sind.
- b) Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
- c) Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung.
- d) Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach B2-1 und B2-2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung sowohl Ihnen als auch dem Versicherer zu.
- e) Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privat-Haftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung, wenn in diesem Abschnitt keine anderslautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

A4-1.2 Versicherungsumfang und Gegenstand

- (1) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung versichert wären, gemäß den in Abschnitt A3 genannten Bedingungen.
- (2) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles seinen festen Wohnsitz in dem in Abschnitt A3-4 genannten Geltungsbereich haben.
- (3) Gegenstand der Rechtsschutz-Versicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrundeliegende Schadenergebnis eingetreten ist.

A4-1.3 Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

#### A4-1.4 Versicherte Kosten

Soweit nicht ein anderer Versicherer für den Versicherten für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist (z. B. Rechtsschutzversicherung), trägt der Rechtsschutzversicherer

- a) die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- b) sofern die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt, zusätzlich zur Vergütung nach Absatz a) die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- c) sofern bei einem im Ausland eingetretenen Rechtsschutzfall ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt beauftragt wird, anstelle der Kostenübernahme nach Absatz a) und b) die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht zuständig wäre, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist;
- d) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- e) die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn deren Erscheinen als Partei angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftstreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, maximal jedoch 5.000 Euro;
- f) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- g) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist;
- h) die Gebühren eines Schieds- oder Schllichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- i) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.

Eine bestehende Rechtsschutzversicherung geht dieser Zusatzversicherung vor. Die Übernahme der Selbstbeteiligung aus einem anderen Versicherungsvertrag ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs dieser Versicherung.

#### A4-1.5 Der Versicherte kann die Übernahme der vom Rechtsschutzversicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

#### A4-1.6 Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

- (1) Es gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für Sie

und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

**A4-1.7** Obliegenheiten

In Erweiterung der Obliegenheiten nach Abschnitt B3 und den genannten Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten gelten die nachstehenden Pflichten:

**A4-1.8** Bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches ist der Versicherte verpflichtet,

- a) sowohl den Rechtsschutzversicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten.
- b) Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen,
- c) Auskunft über den Stand der Angelegenheiten zu geben, wenn der Rechtsschutzversicherer dies verlangt.

**A4-1.9** Soweit die Interessen des Versicherten nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

- a) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Rechtsschutzversicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung von Klagen dessen Zustimmung einzuholen,
- b) im Sinne seiner Pflicht zur Minderung des Schadens nach § 82 des Versicherungsvertragsgesetzes die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich zu halten,
- c) zur Minderung des Schadens von mehreren möglichen Vorgehensweisen die kostengünstigste zu wählen, indem er beispielsweise
  - vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
  - vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einklagt und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückstellt;
- d) zur Minderung des Schadens Weisungen des Rechtsschutzversicherers einzuholen und zu befolgen sowie den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

**A4-1.10** Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

**A4-1.11** Rechtsschutzbestätigung

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreifen, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfangs.

A4-1.12 Übergang von Ansprüchen

Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

A4-1.13 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

Rechtsschutzversicherer für diese Rechtsschutzdeckung ist die Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe.

## Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

### A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### A(GB)-2 Veränderung des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

### A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträgen, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten

Prozentsatz runden er auf die nächst niedrigerer, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

- A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## Teil B – Allgemeiner Teil

### Abschnitt B1

#### Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

##### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

##### **B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

###### B1-2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge werden im Voraus durch Halbjahresbeiträge (laufende Zahlungen) gezahlt.

###### B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

##### **B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

###### B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

**B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben..

**B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt B1-3.1 zahlen, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

**B1-4 Folgebeitrag**

**B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Halbjahresbeginn fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

**B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer Sie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

**B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Abschnitt B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### **B1-5 Lastschriftverfahren**

#### **B1-5.1 Ihre Pflichten**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### **B1-5.1.1 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug kann Ihnen in Rechnung gestellt werden.

### **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

#### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

#### **B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht,**

die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugesimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## Abschnitt B2

### Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

#### B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

##### B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

##### B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung, Vertragsdauer von mindestens einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn

- Sie den Vertrag kündigen und dem Versicherer spätestens 14 Tage vor der nächsten Beitragsfälligkeit eine Kündigung zugegangen ist, oder
- der Versicherer den Vertrag kündigt und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

##### B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

##### B2-1.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

#### B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

##### B2-2.1 Kündigungsrecht

###### B2-2.1.1 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, oder
- der Versicherer Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

##### B2-2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

**B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

**B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

**B2-3.1 Übergang der Versicherung**

**B2-3.1.1 Für die Haftpflichtversicherung gilt:**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

**B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

**B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

## B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldenhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## Abschnitt B3

### **Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

#### **B3-1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsabschluss**

##### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer Ihnen nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die Sie vertritt, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Abschnitt B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

##### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

###### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

###### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

**B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach Abschnitt B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

**B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisverlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

**B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

**B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

**B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

**B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erloschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erloschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## **B3-2 Ihre Obliegenheiten**

### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **B3-2.1.1 Rechtsfolgen**

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen haben, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

#### **B3-2.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie Weisungen des Versicherers, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.**

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzugeben, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzugeben.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

(5) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach den Abschnitten B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

B3-2.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## Abschnitt B4

### Weitere Regelungen

#### **B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

#### **B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

##### B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

##### B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschrift- oder Namensänderung

Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Änderung Ihres Namens.

## **B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### B4-3.1 Von Ihnen abgegebene Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

### B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.

### B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

## **B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**

### B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Nieder-

lassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung seines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

**B4-5.2 Klagen gegen Sie**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**B4-6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**B4-7 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, so weit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Bundesrepublik Deutschland oder der EU entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die USA im Hinblick auf die Islamische Republik Iran erlassen werden, so weit dem nicht Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der EU entgegenstehen.